

AI Briefing

Mai 2026



**+++ EU-PARLAMENT/RAT: ÄNDERUNGEN AN DER KI-
VERORDNUNG DURCH DEN „DIGITAL OMNIBUS“ +++ EU-
KOMMISSION: ENTWURF VON LEITLINIEN ZU
TRANSPARENZPFLICHTEN NACH ART. 50 KI-VO +++ OLG
DÜSSELDORF: KI-GESTÜTZTE UMGESTALTUNG EINES FOTOS
VERLETZT NICHT AUTOMATISCH URHEBERRECHT +++ LG
FRANKFURT A.M.: URHEBERRECHTSSCHUTZ FÜR TEILWEISE KI-
GENERIERTES LIED +++**

1. Gesetzesänderungen

**+++ EU-PARLAMENT/RAT: ÄNDERUNGEN AN DER KI-
VERORDNUNG DURCH DEN „DIGITAL OMNIBUS“ +++**

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben eine vorläufige Einigung über Änderungen der KI-Verordnung im Rahmen des „Omnibus VII“-Pakets erzielt. Im Mittelpunkt steht eine Vereinfachung und zeitliche Entzerrung einzelner Pflichten, insbesondere Transparenzpflichten und Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen. Verschiedene Pflichten, die bislang ab dem 2. August 2026 gelten sollten, sollen auf spätere Termine verschoben werden: Bei Transparenzpflichten für synthetische Inhalte soll dies nun der 2. Dezember 2026 sein, für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme soll der 2. Dezember 2027 gelten, für in Produkte eingebettete Hochrisiko-KI-Systeme der 2. August 2028. Zugleich sollen bestimmte Erleichterungen, die bislang vor allem KMU zugutekamen, auf kleine Mid-Cap-Unternehmen ausgeweitet und die Befugnisse des KI-Büros gestärkt werden. Diese vorläufige Einigung wird aber erst verbindlich, wenn sie noch formal durch Parlament und Rat bestätigt wurde.

2. Rechtsprechung

+++ OLG DÜSSELDORF: KI-GESTÜTZTE UMGESTALTUNG EINES FOTOS VERLETZT NICHT AUTOMATISCH URHEBERRECHT +++

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die KI-gestützte Umgestaltung eines fremden Fotos nicht schon deshalb eine Urheberrechtsverletzung darstellt, weil das ursprüngliche Foto als Input verwendet wurde und das Motiv wiedererkennbar bleibt. Im Verfahren ging es um ein Unterwasserfoto eines Hundes mit einem roten Spielzeug, das als Vorlage für ein KI-generiertes Bild im Comic-Stil genutzt wurde. Das Gericht stellte klar, dass bei Lichtbildwerken insbesondere Bildausschnitt, Perspektive, Beleuchtung sowie Schärfe- und Unschärfeentscheidungen geschützt sein können, nicht aber das bloße Motiv oder Thema. Zugleich betonte das Gericht, dass ein KI-generiertes Erzeugnis nur dann selbst Werkcharakter haben kann, wenn trotz softwaregesteuertem Prozess ein hinreichender menschlicher schöpferischer Einfluss auf die konkrete Gestaltung vorliegt. Die bloße Auswahl eines KI-Ergebnisses aus mehreren Vorschlägen genügt hierfür regelmäßig nicht. Entscheidend bleibt daher eine vergleichende Prüfung, ob die individuellen kreativen Elemente des Ausgangsfotos im KI-Ergebnis erkennbar übernommen wurden.

[Zum Urteil des OLG Düsseldorf \(v. 2. April 2026, 20 W 2/26\).](#)

+++ LG FRANKFURT A.M: URHEBERRECHTSSCHUTZ FÜR TEILWEISE KI-GENERIERTES LIED +++

Das Landgericht Frankfurt am Main hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden, dass ein Liedtext urheberrechtlich geschützt sein kann, auch wenn im weiteren Produktionsprozess ein KI-Musikgenerator eingesetzt wurde. Die Klägerin hatte geltend gemacht, den ursprünglichen Text selbst verfasst zu haben; die Musik und spätere Bearbeitungsschritte sollen unter Einsatz von SunoAI erfolgt sein. Das Gericht stellte klar, dass die Urheberin grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet sei und gegebenenfalls den Schaffensprozess konkret darlegen müsse. Der menschlich geschaffene Text sei als Sprachwerk schutzfähig. Ein pauschaler Verweis darauf, dass ein Werk insgesamt KI-gestützt entstanden sei, genügt demnach nicht, um urheberrechtliche Ansprüche auszuschließen.

[Zum Urteil des LG Frankfurt a.M. \(v. 17. Dezember 2025, 2-06 O 401/25\).](#)

+++ KG BERLIN: VON KI „ERFUNDENE“

RECHTSPRECHUNGSZITATE IN ANWALTlichem SCHRIFTSATZ

+++

Das Kammergericht Berlin hat in einem familienrechtlichen Beschwerdeverfahren darauf hingewiesen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte KI-gestützte Schriftsätze sorgfältig prüfen müssen. In der Beschwerdebegründung war unter anderem eine angebliche BGH-Entscheidung mit angeblichem Aktenzeichen und angeblicher Zeitschriftenfundstelle zitiert worden, die nach Prüfung des Gerichts nicht existierte. Das Gericht wertete dies als offenbar von einer „fantasierenden“ KI erzeugtes Zitat und stellte klar, dass anwaltliche Schriftsätze und insbesondere darin enthaltene Rechtsprechungsnachweise zu überprüfen sind. Die Pflicht folge sowohl aus dem Mandatsverhältnis als auch aus der Stellung als Organ der Rechtspflege (§ 43 BRAO).

[Zum Beschluss des KG Berlin \(v. 20. November 2025, 17 WF 144/25\).](#)

+++ LG AUGSBURG: KI-AKQUISE-SYSTEM UNTERSAGT +++

Das Landgericht Augsburg hat einem Anbieter untersagt, ein KI-gestütztes Akquise-System für Immobilienmakler zu bewerben. Das System sollte automatisch private Immobilieninserate im Internet durchsuchen, Kontaktdaten erfassen und diese an Maklerunternehmen weiterleiten. Nach Darstellung der Wettbewerbszentrale war die Werbung unlauter, weil das System auf Kontaktaufnahmen zu Werbezwecken angelegt war, ohne die hierfür nach § 7 UWG erforderliche ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen sicherzustellen und somit eine unzumutbare Belästigung darstelle. Auch die Behauptung, das System vermeide Rechtsrisiken, weil es erkenne, wenn Inserate einen ausdrücklichen Hinweis enthielten, dass keine Makleranfragen gewünscht seien, genügte nicht. Das Aussortieren ausdrücklich ablehnender Inserate ersetze keine Einwilligung der übrigen Inserenten.

[Zum Bericht der Wettbewerbszentrale über das Versäumnisurteil des LG Augsburg \(v. 8. Januar 2026, 2 HK O 4274/25\).](#)

+++ OLG HAMM: BETREIBER HAFTET FÜR FALSCHANGABEN EINES KI-CHATBOTS +++

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass ein Unternehmen für irreführende Angaben seines KI-Chatbots wettbewerbsrechtlich verantwortlich ist. Die Beklagte betrieb eine Webseite, auf der Patientinnen und Patienten über einen Chatbot Termine buchen und Fragen stellen konnten. Auf konkrete Nachfragen gab der Chatbot unter anderem an, die hinter der Beklagten stehenden beiden Ärzte seien

„Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie“, „Fachärzte für ästhetische Medizin“ bzw. „Fachärzte für ästhetische Behandlungen“, obwohl diese Facharztbezeichnungen nicht zutrafen bzw. teilweise nicht existierten. Der Senat qualifizierte die Antworten des Chatbots als unzulässige geschäftliche Handlungen der Beklagten im Sinne von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG. Der Einwand, die Falschangaben seien der Beklagten nicht als eigene geschäftliche Handlung zurechenbar, blieb erfolglos. Nach Auffassung des Gerichts ist der Chatbot kein „Dritter“ im Sinne des Gesetzes; die Beklagte trägt daher die Verantwortung für die unstreitigen Falschangaben auch dann, wenn der Chatbot nur mit korrekten Datensätzen programmiert worden sein sollte. Wegen der neuen Rechtsfragen zur Zurechnung von Falschangaben eines KI-Chatbots hat das OLG Hamm die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

[Zur Pressemitteilung der NRW-Justiz zum Urteil des OLG Hamm \(v. 12. Mai 2026, 4 UKI 3/25\).](#)

3. Stellungnahmen / Sonstiges

+++ EU-KOMMISSION: ENTWURF VON LEITLINIEN ZU TRANSPARENZPFLICHTEN NACH ART. 50 KI-VO +++

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für Leitlinien zur Umsetzung der Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO veröffentlicht und eine Konsultation bis zum 3. Juni 2026 eröffnet. Die Leitlinien sollen Behörden, Anbietern und Betreibern helfen, die Pflichten einheitlich umzusetzen. Art. 50 KI-VO betrifft insbesondere die Information natürlicher Personen bei Interaktion mit KI-Systemen, maschinenlesbare Kennzeichnung bestimmter KI-generierter oder manipulierter Inhalte sowie Informationspflichten bei Deepfakes, KI-generierten Texten zu Themen von öffentlichem Interesse und bestimmten Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung. Die Leitlinien wurden parallel zum Verhaltenskodex zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte erarbeitet und sollen insbesondere Fragen des Anwendungsbereichs und der praktischen Umsetzung konkretisieren.

[Zum Entwurf der Leitlinien der EU-Kommission \(v. 8. Mai 2026, in Englisch\).](#)

+++ EU-PARLAMENT: URHEBERRECHT UND GENERATIVE KI +++

Das Europäische Parlament hat am 10. März 2026 eine Entschlieung zu Urheberrecht und generativer KI angenommen, die auf dem Bericht des Rechtsausschusses vom 25. Februar 2026 beruht. Der Bericht adressiert

zentrale Konfliktlinien zwischen KI-Training, Transparenz, Rechtevorbereiten und Vergütung. Das Parlament betont, dass das Unionsurheberrecht auch für Anbieter gilt, die KI-Systeme auf dem EU-Markt bereitstellen, und fordert mehr Rechtssicherheit für Rechteinhaber und KI-Entwickler. Besonders hervorgehoben werden Transparenz über Trainingsdaten, die Effektivität von Rechtevorbereiten nach der DSM-Richtlinie, freiwillige und kollektive Lizenzierungsmodelle sowie Fragen der angemessenen Vergütung für die Nutzung geschützter Werke. Der Bericht schafft keine unmittelbar verbindlichen neuen Pflichten, signalisiert aber politischen Handlungsdruck.

[Zum Bericht des Europäischen Parlaments \(A10-0019/2026, v. 25. Februar 2026, in Englisch\).](#)

+++ BMDS: „AGENTIC AI HUB“ STARTET PILOT IN KOMMUNEN +++

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat im Rahmen des „Agentic AI Hub“ die Pilotierung agentischer KI in Kommunen gestartet. Ausgewählt wurden 18 Pilotprojekte in 17 Kommunen mit zehn Start-ups. Ziel ist es, KI-Agenten für konkrete Verwaltungsprozesse zu erproben, etwa zur Prüfung von Anträgen auf Vollständigkeit, zur Nachforderung fehlender Unterlagen, zur Analyse von Dokumenten oder zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen. Der Hub soll als zentrale Schnittstelle zwischen Verwaltung und KI-Start-ups fungieren und erfolgreiche Prototypen skalierbar machen. Rechtlich wird die Pilotierung besonders im Hinblick auf Verwaltungsverfahrensrecht, Datenschutz, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und menschliche Aufsicht relevant sein.

[Zur Pressemitteilung des BMDS \(v. 9. März 2026\).](#)

+++ EU-KOMMISSION: ENTWURF VON LEITLINIEN ZUR EINSTUFUNG VON HOCHRISIKO-KI-SYSTEMEN +++

Die Europäische Kommission hat am 19. Mai 2026 einen Entwurf von Leitlinien zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen nach Art. 6 KI-VO veröffentlicht. Die Leitlinien sollen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sowie zuständige Marktüberwachungsbehörden dabei unterstützen, zu beurteilen, ob ein KI-System als Hochrisiko-System einzustufen ist, und so eine einheitliche Anwendung und wirksame Durchsetzung von Art. 6 KI-VO fördern. Der Entwurf enthält die Auslegung der Kommission zu zentralen Klassifikationsbegriffen und stellt praktische Beispiele für KI-Systeme bereit, die als Hochrisiko-Systeme einzustufen sind oder nicht. Die Leitlinien unterscheiden dabei zwischen den beiden in Art. 6 KI-VO vorgesehenen Fallgruppen: zum einen KI-Systeme, die als Sicherheitskomponente eines Produkts eingesetzt werden oder selbst ein Produkt im Sinne der in Anhang I aufgeführten

Harmonisierungsrechtsvorschriften darstellen und einer Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen, und zum anderen KI-Systeme, die unter einen der in Anhang III genannten Anwendungsfälle fallen.

[Zum Entwurf der Leitlinien der EU-Kommission \(v. 19. Mai 2026, in Englisch\).](#)

4. Event-Highlights

Im Sommer 2026 stehen zwei unserer zentralen Veranstaltungen im Zeichen aktueller Entwicklungen im digitalen Recht und der Cybersicherheitsregulierung.

Der **Digital Law Day 2026 am 24. Juni in Frankfurt** bietet Ihnen einen kompakten Überblick über aktuelle rechtliche Trends rund um **Künstliche Intelligenz, Datenschutz und Digitalisierung** und lädt im Anschluss zum persönlichen Austausch bei einem sommerlichen Get-together ein.

Nur wenige Tage später beleuchtet unser kostenfreies **Webinar „The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now“** am **2. Juli** die neuen EU-weit geltenden Cybersicherheitsanforderungen für digitale Produkte und deren konkrete Auswirkungen auf Unternehmen. Das Webinar findet auf Englisch statt.

Beide Formate geben Ihnen praxisnahe Einblicke in die regulatorischen Entwicklungen und deren Bedeutung für die unternehmerische Praxis.

Melden Sie sich gerne über die nachfolgenden Buttons an – wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

24. Juni

Digital Law Day

ADVANT Beiten Frankfurt | 14:00 - 19:00 Uhr

Registrierung

2. Juli

Webinar: The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now

MS Teams | 11:00 - 12:00 Uhr

Registrierung

eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz